



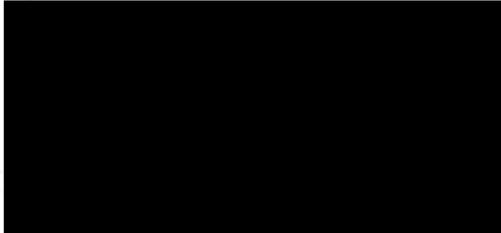
**Die Bürgermeisterin**

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

**Fachbereich:** Stadtentwicklung  
**Abteilung:** Stadtplanung  
Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

landesentwicklungsplan@mwise.nrw.de



**Datum:** 28.07.2023

## **Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien**

### **Stellungnahme der Stadt Viersen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02. Juni 2023 hat die Landesregierung beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern. Ziel der Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Es bestand für die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit, während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs bis zum 28.07.2023, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben.

Zum Entwurf des LEP NRW nimmt die Stadt Viersen wie folgt Stellung:

Die Stadt Viersen verfolgt die geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sehr aufmerksam und nimmt sie mit großem Interesse zur Kenntnis. Die Stadt Viersen ist sich der herausragenden Bedeutung von Erneuerbaren Energien bewusst und untersucht bereits eigenständig Potentialflächen für die Nutzung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik.

Die Änderungen auf Ebene der Raumordnung spielen daher für die kommunale (Bauleit-) Planung eine sehr große Rolle. Die Stadt begrüßt daher eine Überarbeitung und Konkretisierung der möglichen Flächenkulisse für Erneuerbare Energien.

Postanschrift: Stadtverwaltung  
Postfach 101 152, 41711 Viersen  
Telefon: 02162 101-0

Internet: [www.viersen.de](http://www.viersen.de)

Sparkasse Krefeld  
BLZ 320 500 00  
Kto 59 318 600  
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00  
BIC SPKRDE 33

Postbank Essen  
BLZ 360 100 43  
Kto 28 96 436  
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36  
BIC PBNKDEFF

Weitere Konten bei  
Volksbank e.G. Viersen  
Deutsche Bank  
Commerzbank

## **Änderungen zur Windenergie**

Grundsätzlich sei an dieser Stelle und folgend auf die sehr ausführliche Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien des Kreises Viersen vom 25.07.2023 verwiesen. Die dort benannten Anregungen, Hinweise und Bedenken werden vollumfänglich seitens der Stadt Viersen mitgetragen. Im Folgenden werden weitere ergänzende Hinweise mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren gegeben:

### Zu Streichung Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen

Insbesondere durch die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 entfallen aus hiesiger Sicht starre Regelungen bzw. Vorgaben i.S. von Mindestabständen auf Landesebene. Dies ist ein sehr wichtiger Schritt zur Umsetzung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und wird daher begrüßt.

### Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der Grundsatz 10.2-9 wird ebenfalls begrüßt. Die Stadt Viersen hat im Jahre 2017 neue und veränderte Konzentrationszonen für die Windenergie im Rahmen der 89. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Insb. in der neu ausgewiesenen Zone werden aktuell vier Windenergieanlagen errichtet. Die Übernahme der kommunalen Windenergieplanungen ist daher nur folgerichtig. Auch die Formulierung als Grundsatz ist nachvollziehbar um der Regionalplanungsbehörde die nötige Flexibilität zu ermöglichen, die seitens der Kommunen unterschiedlich angesetzten Tabukriterien für die Potentialflächenermittlung entsprechend zu berücksichtigen oder eben nicht.

### Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Durch die Neueinführung des Ziels 10.2-12 müssen Kommunen in allen Gewerbe- und Industriegebieten Flächen prüfen, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Sofern hierbei Positivflächen ermittelt werden, sind hierauf bereits zwingend Windenergieanlagen „zu ermöglichen“. Es ist nachvollziehbar und zu begrüßen, dass Industrie- und Gewerbenutzung sinnvoll durch Windenergienutzung ergänzt werden kann (dies würde auch durch Verringerungen der Abstandsflächen von Windenergieanlagen zu Grundstücksgrenzen, bzw. dem Wegfall von Abstandsflächen gegenüber Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, in der geplanten Änderung der BauO, begünstigt).

Die Stadt Viersen gibt allerdings hiermit ihre Bedenken zum Ausdruck, dass Kommunen hierdurch in ihrem Entscheidungsspielraum eingeschränkt würden, eigenständig Gewerbe- und Industriegebieten zu prüfen. Den Kommunen sollte hierbei mehr Flexibilität gewährt werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass es nicht zu Konflikten zwischen gewerblich- bzw. industrieller Nutzung und Windenergieanlagen kommt.

Das Ziel 10.2-12 sollte daher als Grundsatz formuliert werden.

## **Änderungen zur Freiflächenphotovoltaik**

Bezüglich der neuen Ziele und Grundsätze zur Freiflächenphotovoltaik nimmt die Stadt Viersen folgendermaßen Stellung:

### Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Verständlicherweise werden als Ausschlusskriterien für diese Nutzung festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) definiert. Auf kommunaler Ebene sind jedoch insbesondere festgesetzte Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete für die Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikvorhaben relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass regionalplanerische Festlegungen (z.B. BSN und BSLE) nicht immer mit Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten übereinstimmen, bzw. diese auf Ebene der Raumordnung ergänzt werden sollten. Auch besteht bei der Parzellenunschärfe regionalplanerischer Festsetzungen regelmäßig ein Klärungsbedarf in Grenzbereichen von BSN.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die Stadt Viersen begrüßt die Konkretisierung der Bodenwertzahl, bei der ab 55 und mehr ausschließlich Planung für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Dieses Ziel ist für die Stadt Viersen von hoher Bedeutung, da die Stadt einen hohen Anteil an hochwertigen Ackerböden besitzt.

Der Grundsatz 10.2-16 sieht darüber hinaus vor, dass in „landwirtschaftlichen Kernräumen“ nur Regional- oder Bauleitplanung für Agri-Photovoltaik erfolgen soll. Aus Sicht der Stadt Viersen ist dieser Grundsatz jedoch deutlich weniger greifbar als die oben genannte konkrete Bodenwertzahl. Bei einem Aufgreifen dieses Grundsatzes bedarf es einer konkreten räumlichen Darstellung, ohne die dieser Grundsatz nicht umsetzbar ist. Insbesondere die konkreten „Kernräume“ müssen räumlich und inhaltlich klar definiert sein.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

Der Entwurf sieht vor, neben prioritären Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen auch „alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen“ für die Freiflächenphotovoltaik nutzbar zu machen. Die Stadt weist darauf hin, dass hiermit auch kleinere Gemeindestraßen bis hin zu Radwegen gemeint sein können. Diese weisen eine deutlich geringere bis keine infrastrukturelle Vorbelastung auf, sodass dort angrenzend bereits hohe Raumwiderstände bestehen können. Die Stadt Viersen sieht in erster Linie Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege als geeignet für größere, raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen, da hier bereits eine große Vorbelastung der Räume besteht.

Bezüglich der Nutzung von Freiflächenphotovoltaik in Windenergiebereichen sieht die Stadt Viersen, aufgrund der hohen geforderten Festlegungsquote von 75 % der Potentialflächen in der Planungsregion Düsseldorf durch Windenergie, kaum Spielraum für eine Umplanung bzw. ergänzende Nutzung im Sinne von Freiflächenphotovoltaik, im Vergleich zu anderen Planungsregionen.

Auch wenn die Stadt Viersen den Vorrang bei dem Ausbau der erneuerbaren Energie in der Windkraftnutzung sieht, wäre die Stadt Viersen durch diese starre Vorgabe weniger flexibel. In diesem Zusammenhang ist zudem offen und daher klarzustellen, ob eine Anrechenbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Flächenziele des WindBG möglich ist.

